

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 5. October 1874.

### Bau einer Reparaturwerkstätte.

Die von der Bürgerschaft gestellte Frage, ob und wie weit Bremen verpflichtet sei, die projectirte Erweiterung der Reparaturwerkstätte auf dem hiesigen Bahnhofe auszuführen, ist ausschließlich aus den zwischen den beiden Eigenthümern der gemeinschaftlichen Eisenbahnen bestehenden Vertragsabreden zu beantworten. Sowohl nach den Bestimmungen des Vertrages vom 14. April 1845 wegen der Hannover-Bremischen Bahn als nach denjenigen des Vertrages vom 28. Februar 1859 unterliegt es keinem Zweifel, daß die Anlage und die Erweiterung einer Reparaturwerkstätte auf dem hiesigen Bahnhofe zu denjenigen Gegenständen gehört, welche der Uebereinkunft beider Contrahenten vorbehalten sind, und deren Ausführung, nach erzielter Einverständnisse, für Rechnung des gemeinschaftlichen Eisenbahnunternehmens, sofern nicht in dieser Beziehung ein Anderes verabredet werden möchte, zu geschehen hat. Denn wenn gleich durch § 9 des Vertrages vom 14. April 1845 ursprünglich festgesetzt war, daß die Bahnhöfe zu Bremen und zu Hannover von jedem der beiden Staaten für eigene Rechnung angelegt werden sollten, so jedoch, „daß sie den Erfordernissen eines zweckmäßigen Betriebes entsprächen,“ so wurde doch schon damals anerkannt, daß eine Reparaturwerkstätte nicht zu den auf getrennte Bremische Rechnung herzustellenden Bahnhofsanlagen gehöre. Vielmehr wurde in der Uebereinkunft zu §§ 14, 15 des Hauptvertrags unter No. 7 bestimmt, daß Bremen, wenn es nach beiderseitiger Uebereinkunft für die Hannover-Bremer Bahn auf dem Bahnhofe zu Bremen Maschinenreparatur- und Wagenbauanstalten errichte, — für welche es die geeigneten Locale herzustellen übernehme, — dafür eine den Zinsen des Anlagecapitals entsprechende Miete aus der gemeinschaftlichen Eisenbahnkasse beziehen solle. Durch den Vertrag vom 28. Februar 1859 § 18 Nr. 7 f wurde zwar diese Abrede aufgehoben, allein an dem Grundsatz, daß Werkstätten der gedachten Art zu den nach beiderseitiger Uebereinkunft auf gemeinschaftliche Rechnung auszuführenden Anlagen zu rechnen seien, nichts geändert. Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen des jüngeren Vertrages sind die folgenden:

- 1) Dieser Bahnhof (Bremen) soll in seinen einzelnen Anlagen in solcher Weise erweitert und vervollständigt werden, daß ein Eisenbahnverkehr in und aus nördlicher Richtung nicht nur für die Stadt Bremen darin aufgenommen, sondern auch aus und in der Richtung der Hannover-Bremer Bahn durchgeführt werden kann. (§ 1 sub 1.)
- 2) Ueber den Umfang der Erweiterungsanlagen auf dem Bremer Bahnhofe (§ 1 Nr. 1) bleibt weitere Verständigung unter beiden Theilen vorbehalten. Die Veranschlagung und Ausführung derselben übernimmt die freie Hansestadt Bremen. (§ 2. Absatz 1.)
- 3) Künftige Vervollständigungen und Erweiterungen in den Bauwerken des ursprünglich in Ausführung gesetzten Bauplanes unterliegen gemeinschaftlicher Verabredung und werden gleichfalls auf gemeinschaftliche Rechnung ausgeführt. (§ 4.)

Außerdem enthält aber der bereits angezogene § 18 ausführliche Vorschriften über die gegenseitige Berechnung zwischen der Hannoverschen Eisenbahnkasse und der Hannover-Bremischen Eisenbahnkasse hinsichtlich solcher Anlagen, welche dem Betriebe sämtlicher unter Hannoverischer Verwaltung stehenden Bahnen zu Gute kommen und unter denen die Reparaturwerkstätten namhaft gemacht sind. Dieser Berechnung sollen die Zinsen der von der einen oder der andern Kasse verwandten Anlagecapitalien nach dem Fuße von vier Procent zum Grunde gelegt werden. Dann heißt es weiter unter Nr. 7 f:

„Wenn übrigens von Seiten der freien Hansestadt Bremen zu den genannten Anstalten ein Anlagecapital einseitig aufgewendet ist, . . . so ist folgeweise vereinbart, daß von der Königl. Hannoverschen Regierung und zwar für deren alleinige Rechnung, an Bremen für das gedachte Anlagecapital an Zinshälfte 2 pCt. zu vergüten sind.“

Diese Verabredung würde in dem vorliegenden Falle Anwendung finden, falls die beantragte Genehmigung zu der Vorlage der Eisenbahndeputation erfolgt. Daß Bremen formell, d. h. durch eine Vorschrift des Vertrages verpflichtet sei, die projectirte Erweiterung der Reparaturwerkstätte zu genehmigen, bezw. das Anlagecapital gegen Berechnung von 4 pCt. Zinsen einseitig zu verwenden, kann nach dem Vorstehenden selbstverständlich nicht behauptet werden; der Vertrag behält den beiden Contrahenten die Genehmigung, mithin auch deren Verfassung, vor. Nach der Natur des gemeinschaftlichen Unternehmens und dem Geiste des Vertrages wird jedoch keiner der beiden Theile sich weigern können, die als nothwendig anzusehenden Betriebsanlagen zu bewilligen, und da sowohl die Königl. Preussische Eisenbahndirection als unsere Eisenbahnbehörde über das Bedürfnis einverstanden sind, so wird Bremen seine Zustimmung zu dem Erweiterungsbau, abgesehen von der Errichtung von Arbeiterwohnungen, hinsichtlich deren völlig freie Entschließung offen bleibt, nicht wohl vorenthalten können.

Was sodann die Capitalverwendung betrifft, so hat man bekanntlich bisher immer vorgezogen, die in § 18 No. 7 bezeichneten Anlagen auf dem hiesigen Bahnhofe, um das Eigenthumsverhältniß rein und klar zu halten, für einseitige Bremische Rechnung herzustellen und dafür die halben Zinsen von dem andern Theile sich vergüten zu lassen. Demgemäß ist auch bei dem Bau der Reparaturwerkstätte, um deren Vergrößerung es jetzt sich handelt, verfahren worden, und man wird schwerlich es zweckmäßig finden, für diese Anlage zwei verschiedene Eigenthums- und Berechnungsverhältnisse gelten zu lassen. Der Senat kann daher nur empfehlen, es bei dem üblichen Verfahren auch diesmal zu belassen.

Die Eisenbahndeputation zu einem, Vertragsauslegung betreffenden Berichte aufzufordern, erscheint dem Senate nicht angemessen; die Aufgabe der Deputation kann es nur sein, über die sachliche Zweckmäßigkeit oder Nothwendigkeit des Projectes sich zu äußern, was sie bereits in dem vorliegenden Berichte gethan hat. Er darf annehmen, daß die Bürgerschaft nach dem Vorstehenden nicht länger im Zweifel darüber sich befinden werde, wie es mit der Vertragspflicht Bremens in Betreff der Erweiterung der Reparaturwerkstätte sich verhalte.